Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (AGELG)

vom 29.09.1998 (Stand 01.01.2011)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Gesetz regelt den kantonalen Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

[2] … *****

Art. 2 Zweck

[1] Der Zweck der Ergänzungsleistungen ist, den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Deckung des Existenzbedarfs zu sichern. *****

Art. 3 Kantonales Ausführungsorgan

[1] Die Anwendung der Bestimmungen des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird der kantonalen Ausgleichskasse (nachstehend: Kasse) übertragen. *****

[2] Die Kasse wird für die Ausführung dieser Aufgaben vom Kanton entschädigt, nach Abzug der vom Bund gestützt auf Artikel 24 ELG geschuldeten Beträge. *****

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[3] Die Kasse informiert die möglichen Anspruchsberechtigten in angemessener Weise, in Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Organen sowie mit den in dieser Angelegenheit zuständigen Institutionen.

2 Ergänzungsleistungen (EL)

Art. 4 Anspruchsbedingungen

[1] Personen mit Wohnsitz im Kanton Wallis, welche die Voraussetzungen der Artikel 4 bis 8 ELG erfüllen, haben im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Anspruch auf Ergänzungsleistungen. *

[2] Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die vom ELG anerkannten Ausgaben die gemäss ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

[3] Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung, die monatlich ausbezahlt wird und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Art. 5 Anerkannte Ausgaben

[1] Bei zu Hause wohnenden Personen entsprechen die Beiträge für den allgemeinen Lebensbedarf den nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG festgelegten Beträgen. *

[2] Der Betrag für die Mietzinsausgaben wird bis zu den durch Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ELG festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt. *

[3] Bei Personen, die sich dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital aufhalten, setzt der Kanton die zu berücksichtigende Tagespauschale fest. Ebenfalls legt er den Betrag fest, der den heimbewohnenden Personen für persönliche Auslagen überlassen wird. *

Art. 6 Anrechenbare Einnahmen

[1] Die anrechenbaren Einnahmen werden in Artikel 11 ELG festgelegt. *

[2] Der Freibetrag bei selbst bewohntem Wohneigentum und der Ansatz des als Einkommen des Leistungsbezügers anzurechnenden Vermögens werden durch das ELG festgelegt. *

[3] Das EL-Ausführungsreglement legt die Bewertungsgrundsätze für das als Einkommen des Leistungsbezügers anzurechnende Vermögen fest. *

3 Rückerstattung des Krankheits- und Invaliditätskosten durch den Kanton

Art. 7 * Grundsätze

[1] Die im Laufe des Jahres angefallenen Krankheits- und Invaliditätskosten werden den Bezügern einer jährlichen Ergänzungsleistung auf der Grundlage des ELG zurückerstattet.

[2] Die Rückerstattung der Krankheits- und Invaliditätskosten umfasst die notwendigen Ausgaben für eine wirtschaftliche und angemessene Leistungserbringung nach Abzug der Beteiligungen der übrigen Sozialversicherungen und Dritter.

[3] Die im Rahmen der obligatorischen Sozialversicherungen gewährten Leistungen gelten als wirtschaftlich und angemessen.

[4] Die hinreichend belegten, zurückbezahlten Krankheits- und Invaliditätskosten dürfen pro Jahr die in Artikel 14 ELG vorgesehenen Beträge nicht übersteigen.

Art. 8 * Zahnarztkosten und andere Kosten

[1] Für die von den Sozialversicherungen nicht gedeckten Ausgaben ist eine Rückerstattung vorgesehen im Fall einer medizinischen Notwendigkeit und bei einer einfachen, wirtschaftlichen und angemessenen Behandlung. Die Kasse kann die Vormeinung eines Vertrauens-Zahnarztes oder einer spezialisierten Stelle verlangen.

Art. 9 * Förderung der Hauspflege

[1] Die Hilfsmittel zur Unterstützung der Hauspflege können gemäss den im Reglement festgelegten Regeln zurückbezahlt werden.

4 Geltendmachung des Leistungsanspruchs

Art. 10 Anmeldung

[1] Die gesuchstellende Person hat ein eigens für diesen Zweck bestimmtes Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle ihres Wohnsitzes einzureichen. Die Zweigstelle kontrolliert die Gesuche und leitet sie an die Kasse weiter.

[2] Die Kasse überprüft die Gesuche, setzt die Leistungen fest und führt die Zahlungen aus.

[3] … *

Art. 11 Auskunftspflicht

[1] Die gesuchstellende Person und/oder deren Vertretung muss vollständige und wahrheitsgetreue Auskünfte erteilen.

[2] Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und die den Gesuchstellern beistehenden Personen sind verpflichtet, der Kasse und ihren Zweigstellen alle für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich und innert den durch Reglement festgelegten Fristen zu erteilen und die entsprechenden Belege zu unterbreiten.

Art. 12 Verfügung

[1] Die Ergänzungsleistung ist Gegenstand einer schriftlichen Verfügung der Kasse, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

[2] Alle auf Rückerstattung einer unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistung oder auf ausstehende Beträge gerichteten Verfügungen der Kasse erwachsen in Rechtskraft, wenn sie innert der gesetzlichen Frist nicht zum Gegenstand einer Beschwerde erhoben wurden. Sie werden dann vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibungen und Konkurs gleichgestellt.

Art. 13 Zahlung

[1] In der Regel wird die Ergänzungsleistung monatlich und im Voraus an den Bezugsberechtigten bezahlt. Sie kann zusammen mit der AHV- oder IV-Rente ausgerichtet werden.

[2] Für den Monat, in dessen Verlauf der Leistungsanspruch erlischt, wird sie vollständig ausbezahlt.

[3] Die Bestimmungen nach Artikel 20 ATSG bezüglich der Gewährleistung der zweckmässigen Rentenverwendung sind sinngemäss anwendbar. *

Art. 14 Sicherung der Leistung

[1] Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist unabtretbar und unverpfändbar. Er ist jeder Zwangsvollstreckung entzogen.

[2] Die Ergänzungsleistungen sind von jeglichen Kantons- oder Gemeindesteuern befreit.

5 Kontrollen - Strafbestimmungen - Beschwerde

Art. 15 Kontrolle

[1] Die Kasse kontrolliert periodisch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Gewährung von Ergänzungsleistungen und zusätzlichen kantonalen Zulagen als Grundlage dienten.

Art. 16 Schweigepflicht

[1] Die mit den Anwendungen des vorliegenden Gesetzes beauftragten Personen haben Drittpersonen gegenüber Verschwiegenheit über ihre Feststellungen und Wahrnehmungen zu bewahren.

Art. 17 Strafbestimmungen

[1] Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz werden gemäss den in Artikel 31 ELG vorgesehenen Bestimmungen bestraft. *****

[2] Die Ahndung der Widerhandlungen obliegt dem Instruktionsrichter gemäss der kantonalen Strafprozessordnung.

Art. 18 * Einsprache und Beschwerde

[1] Gemäss Artikel 52 ATSG können die Verfügungen der Kasse innert einer Frist von 30 Tagen nach deren Eröffnung mit Einsprache bei der Kasse angefochten werden. Die Einspracheentscheide können innert derselben Frist mittels Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht angefochten werden.

6 Aufteilung der Ausgaben

Art. 19

[1] Der dem Kanton auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zufallende Ausgabenanteil wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. *****

[2] … *****

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Zuständigkeit des Staatsrates

[1] Der Staatsrat erlässt alle notwendigen reglementarischen Bestimmungen für die Anwendung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELR) und ein Reglement über die Rückzahlung der Krankheits- und Invaliditätskosten (RKEL). *****

[2] … *****

Art. 21 Schlussbestimmungen

[1] Das Dekret betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. November 1965 sowie sämtliche dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

[2] Die vorliegenden Bestimmungen sowie die Reglemente ELR und RKEL werden dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. *****

[3] Das vorliegende Gesetz unterliegt nicht der Volksabstimmung und tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
29.09.1998	01.01.1999	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1998 f 179 | d 192
08.04.2004	01.01.2005	Art. 19 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2004 f 66 | d 396
16.06.2010	01.01.2011	Art. 1 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 2 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 4 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 6 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 6 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 6 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 7	totalrevidiert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 8	totalrevidiert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 9	totalrevidiert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 10 Abs. 3	aufgehoben	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 13 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 17 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 18	totalrevidiert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 19 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 19 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 20 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 20 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 28/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 21 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 28/2010

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	29.09.1998	01.01.1999	Erstfassung	RO/AGS 1998 f 179 | d 192
Art. 1 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	BO/Abl. 28/2010
Art. 2 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 3 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 3 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 4 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 5 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 5 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 5 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 6 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 6 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 6 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 7	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	BO/Abl. 28/2010
Art. 8	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	BO/Abl. 28/2010
Art. 9	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	BO/Abl. 28/2010
Art. 10 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	BO/Abl. 28/2010
Art. 13 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 17 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 18	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	BO/Abl. 28/2010
Art. 19 Abs. 1	08.04.2004	01.01.2005	geändert	RO/AGS 2004 f 66 | d 396
Art. 19 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 19 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	BO/Abl. 28/2010
Art. 20 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010
Art. 20 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	BO/Abl. 28/2010
Art. 21 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 28/2010